Anlage 2 zum Antrag auf Förderung ambulanter Hospizarbeit nach § 39a Abs. 2 SGB V

**Voraussetzungen Ambulanter Hospizdienste, die unter dem Dach eines Wohlfahrtsverbandes als eigener Fachbereich ausgewiesen sind**

Nachweis einer Festanstellung der fachlich verantwortlichen Kraft (fvK) gegenüber den Krankenkassen durch den Träger des ambulanten Hospizdienstes, der unter dem Dach eines Wohlfahrtsverbandes als eigener Fachbereich ausgewiesen wurde:

* Ausweisung des Fachbereichs ambulanter Hospizdienst.
* Eindeutige Bezeichnung bzw. Benennung des Fachbereichs als „ambulanter Hospizdienst“.
* Eindeutige buchhalterische, organisatorische, personelle und räumliche Trennung von anderen Fachbereichen.
* Vorlage des Kostenstellenplanes mit Beschreibung wie die kostenmäßige Abgrenzung der Kosten für den Fachbereich ambulanter Hospizdienst zu den anderen Bereichen erfolgt.
* Darstellung des Fachbereichs ambulanter Hospizdienst in einem Organigramm.

* Arbeitsvertragliche Vereinbarungen für die fest angestellte(n), fachlich verantwortliche(n) Kraft/ Kräfte (fvK):
	+ schriftlicher Arbeitsvertrag mit vereinbarter Wochenarbeitszeit (mindestens 5 Stunden wöchentlich) für den Fachbereich ambulanter Hospizdienst.
	+ Stellenbeschreibung und arbeitsvertragliche Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit vom 03.09.2002 i.d.F. vom 14.03.2016.
* Nachweis, dass die Fachaufsicht dem Fachbereich ambulanter Hospizdienst übertragen ist. Verantwortung und Leitung des ambulanten Hospizdienstes liegen bei der fachlich verantwortlichen Kraft (fvK).
* Geschäftsführer von Verbänden und Verbands-Zentren werden nicht als fachlich verantwortliche Kraft (fvK) anerkannt.